

# Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Eingang

## Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss

Lastenzuschuss

Antragsdatum

vom

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil ihres nichtehelichen Kindes, wenn dieses von dem jeweils anderen Elternteil betreut wird, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes untereinander, frühere Lebenspartner untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden (vgl. Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld).

**Für jedes Haushaltsmitglied, das Unterhalt leistet, ist ein separater Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“ zu verwenden.**

1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)		(Vorname/n)	Geburtsdatum)
	Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)			
2	Folgendes Haushaltsmitglied leistet Unterhalt:			
	Name, Vorname			
3	Der Unterhalt wird an folgende Person/en geleistet:			
	Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Adresse		Grund der Unterhaltsleistung*	
	1.			
	2.			
	3.			
	4.			

### \*Grund der Unterhaltsleistung

Tragen Sie bitte ein, welcher Buchstabe (a, b, c oder d) für die jeweilige Person zutreffend ist:

Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für

- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt (und nicht von „b“ erfasst ist),
- ein Kind getrennt lebender Eltern, das von beiden Elternteilen betreut wird (Zahlung an den anderen Elternteil).
- einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin, der/die kein Haushaltsmitglied ist (entsprechendes gilt für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehen),
- eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.

